

Zahnersatz und Prophylaxe

Die Versorgung mit Zahnersatz, gerade mit aufwendigen Versorgungen, ist für den Patienten nicht selten eine kostspielige Angelegenheit. Ein Grund mehr, den Erhalt des Zahnersatzes langfristig auch zu sichern.

Wie auch in anderen Behandlungsbereichen kann der Patient in seinem Bemühen, den Zahn(ersatz) zu erhalten, durch die prophylaxeorientierte Zahnarztpraxis unterstützt werden. Diese erarbeitet für ihre Patienten mit Zahnersatz spezielle Prophylaxe- und Abrechnungskonzepte. Bei der Ausarbeitung des Prophylaxekonzeptes für Patienten mit prothetischen Versorgungen sind in der Regel zwei Abrechnungskonzepte zu entwickeln:

1. Die Prophylaxe vor der Versorgung mit Zahnersatz
2. Die Prophylaxe nach der Prothetik zur Sicherung des Erfolges.

Prophylaxe vor der Prothetik

Der langfristige Erhalt des Zahnersatzes ist auch davon abhängig, ob der Patient bereit

vorhandenen Zähne durchgeführt. In einem weiteren Termin sollte geprüft werden, ob der Patient die Instruktionen umsetzen konnte und ob noch weiterer Informationsbedarf besteht.

Prophylaxeleistungen sind bei allen Patienten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, grundsätzlich privat zu vereinbaren und nach der GOZ zu berechnen. Für die Vereinbarung im Sinne der §§ 4 Abs. 5 BMV-Z bzw. 7 Abs. 7 EKV-Z existiert keine Formvorschrift. Empfohlen wird das folgende Muster wie in Abbildung 1.

Bevor die Kosten für die Prophylaxe ermittelt werden können, sollte die Praxis festlegen, welche Leistungen diesem Patienten grundsätzlich angeboten werden. Hierzu könnten beispielsweise zählen:

- Mundhygienestatus (1. Sitzung)

- Professionelle Reinigung von vorhandenem Zahnersatz
- Kontrolle nach Belagentfernung und Nachreinigung
- Kostenaufklärung.

Für die vorgestellten Leistungen kommen die nachfolgenden Gebührenpositionen zum Ansatz:

GOZ-Nr. 100 und 101 Erstellen eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung/Kontrolle des Übungserfolges

Die Leistung nach der Nummer 100 ist innerhalb eines Jahres einmal, die Leistung nach der Nummer 101 innerhalb eines Jahres dreimal berechnungsfähig. Diese Leistungen umfassen die Erhebung von Mundhygiene-Indizes, ggf. das Anfärben der Zähne, die praktische Unterweisung mit individuellen

eine Beratung über andere Themen (z. B. Füllungsalternativen, ZE-Beratung), ist ein inhaltlicher Zusammenhang zu den GOZ-Leistungen nach Nr. 100/101 nicht gegeben. Die Beratungen können berechnet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Erstattung durch private Kostenerstatter problematisch sein kann.

Karies-Risiko-Test

Der biochemische Karies-Risiko-Test ist weder in der GOZ noch in der GOÄ beschrieben. Er kann als notwendige Maßnahme analog gem. § 6 Abs. 2 berechnet werden. Als Analogleistung kommt hier z. B. die GOZ-Nr. 401 in Betracht.

DNS-Sondentest

Die Berechnung von Verfahren zur Bestimmung von Keimen durch einen Test für mikrobiologische Diagnostik von Markerkeimen der Parodontitis und Periimplantitis sind weder in der GOZ noch GOÄ geregelt. Für den gesamten Entnahmevergange kann hier pro benutzte Papierspitze einmal die GOÄ-Nr. 298 angesetzt werden. Weitere Laborleistungen fallen im beauftragten mikrobiologischen Labor an. Die Kosten sollten dem Patienten mitgeteilt werden.

Professionelle Zahnreinigung

Die professionelle Zahnreinigung ist weder in der GOZ noch in der GOÄ geregelt. Die Bundeszahnärztekammer empfiehlt die Berechnung

- im Sinne des § 6 Abs. 2 GOZ als Analogleistung. Als mögliche Analoggebühr könnte die GOZ-Nr. 404 herangezogen werden. (Anmerkung der Autorin: Auch wenn die von der BZÄK empfohlene Analogberechnung durch vier Gerichtsurteile als vertretbar angesehen wird, zeigt die Praxis doch, dass für den Patienten erhebliche Schwierigkeiten bei der Erstattung entstehen.)

- als Verlangensleistung gemäß § 2 Abs. 3 GOZ. In diesem Fall wird keine Gebührennummer angesetzt. Vielmehr wird die angebotene Leistung benannt („Professionelle Zahnreinigung“) und der Preis. Dabei bleibt es der Praxis überlassen zu entscheiden, ob die professionelle Zahnreinigung je Sitzung, je Zahn oder je Zeiteinheit berechnet wird. Hinweis: Für Leistungen, die gemäß § 2 Abs. 3 GOZ berechnet werden, kann eine Erstattung ggf. ausgeschlossen sein.

- nach einzelnen Gebührennummern. In diesem Fall wird für die Entfernung der supragingivalen harten und weichen Beläge die GOZ-Nr. 405 je Zahn oder Brückenglied berechnet. Muss die ZMP/ZMF sichtbare subgingivale Konkremente entfernen, kann für diese einzelnen Zähne nach Auffassung

Zahn	Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag
	002	Heil- und Kostenplan auf Verlangen	1	2,3	11,63 €
	100	Mundhygienestatus	1	2,3	25,87 €
	101	Kontrolle des Übungserfolgs	1	2,3	12,92 €
	Ä298	Entnahme von Abstrichmaterial	6	2,3	32,16 €
	401	Biochemischer Karies-Risiko-Test, analog gem. § 6 Abs. 2 entsprechend Anwendung elektromechanischer Verfahren	1	2,3	6,46 €
17-27, 35-44	405	Entfernen harter und weicher Zahnbeläge Begr.: Erhöhter Zeitaufwand, weil die harten Beläge und hartnäckigen Verfärbungen nur durch zusätzlichen Pulver-Wasserstrahlereinsatz zu entfernen sind.	23	3,2	44,89 €
42-32, 16, 26	407	Entfernung subgingivaler Konkremente	6	1,0	37,14 €
OK, UK	201	Behandlung überempfindlicher Zahnflächen	2	2,3	12,92 €
Summe zahnärztliches Honorar					183,97 €
Laborkosten DNS-Sondentest					86,50 €
zahn technische Leistungen					25,00 €
Gesamtbetrag					295,47 €

Abb. 2: Heil- und Kostenplan für Krone, Helga *05.05.1955

der Zahnärztekammern die GOZ-Nr. 407 berechnet werden, jedoch mit deutlich reduziertem Steigerungsfaktor (z. B. 1,0 – 1,2). (Anmerkung der Autorin: Diese Variante der Berechnung ist zum einen die beste Möglichkeit, die professionelle Zahnreinigung leistungsgerecht zu liquidieren. Darüber hinaus wird von privaten Kostenerstattern hier auch in der Regel problemlos erstattet. In einigen Bundesländern erstattet die Beihilfe die GOZ-Nr. 407 zum Faktor 1,0 an bis zu sechs Zähnen.)

Beseitigung exogener Zahnverfärbungen mittels Pulver-Wasser-Strahlgerät

Hierbei handelt es sich um eine Leistung, die neben der GOZ-Nr. 405 nicht zusätzlich in Ansatz gebracht werden kann. Vielmehr wird hier empfohlen, die GOZ-Nr. 405 mit erhöhtem Faktor zu berechnen. Als Begründung könnte angeführt werden: „Erheblicher zeitlicher Mehraufwand, weil die hartnäckigen Verfärbungen und Beläge nur durch den zusätzlichen Einsatz eines Pulver-Wasser-Strahlgeräts entfernt werden konnten.“

Remineralisierung/Fluoridierung überempfindlicher Zahnflächen

Freiliegende Zahnhälse sind besonders empfindlich gegen Temperaturunterschiede und bieten darüber hinaus eine besondere Angriffsfläche für Kariesbakterien. Deshalb gehört die Remineralisierung dieser Zahnbereiche in das Prophylaxekonzept. Die GOZ-Nr. 201 kann je Kiefer einmal angesetzt werden.

Professionelle Reinigung von vorhandenem Zahnersatz

Wenn alle Zähne gereinigt werden, ist es sinnvoll, eventuell bereits vorhandenen herausnehmbaren Zahnersatz ebenfalls einer professionellen Reinigung zu unterziehen. Diese Maßnahme ist als zahntechnische Leistung auf einem gesonderten Beleg zu berechnen. Für diese Leistung ist die BEB-Nr. 8123 (Prothese säubern und polieren) zu berechnen.

Kostenaufklärung

Wünscht der Patient einen detaillierten Heil- und Kostenplan für die Prophylaxe, ist hierfür die GOZ-Nr. 002 ansetzbar. Im folgenden Beispiel stellen wir Ihnen Frau Krone vor. Frau Krone ist momentan

mit einer Modellgussprothese zum Ersatz der fehlenden Zähne 36 bis 38 und 45 bis 48 versorgt. Frau Krone wünscht eine Versorgung mit Teleskopen auf den Zähnen 34,35 und 43,44. Vor Beginn der prothetischen Behandlung wird sie in das Prophylaxeprogramm aufgenommen. Für die Prophylaxe vor der prothetischen Behandlung erhält sie einen Heil- und Kostenplan (Abb. 2).

Prophylaxe bei Patienten mit vorhandenem Zahnersatz

Nach der prothetischen Versorgung ist professionelle Prophylaxe für den Patienten unabdingbar für den langfristigen Erhalt des Zahnersatzes. Das Intervall für die Prophylaxe-Recall-Sitzung wird von dem Behandler für den Patienten individuell festgelegt. In diesen Sitzungen fallen folgende Leistungen an:

- Mundhygienestatus oder
- Kontrolle des Übungserfolgs
- professionelle Zahnreinigung inkl. Zungenreinigung
- Beseitigung exogener Zahnverfärbungen mittels Pulver-Wasser-Strahlgerät (kosmetische Zahnreinigung)
- Remineralisierung/Fluoridierung überempfindlicher Zahnflächen
- ggf. professionelle Reinigung des Zahnersatzes.

Professionelle Prophylaxe ist ein Kostenfaktor, den der Patient bei seiner Entscheidung für oder gegen eine hochwertige Versorgung berücksichtigen muss. Scheitert die Bereitschaft des Patienten zur Individualprophylaxe an den Kosten, ist es sinnvoll, den Patienten über preisgünstigere Versorgungsmöglichkeiten zu beraten. Denn der vorzeitige Verlust des neuen Zahnersatzes aufgrund von Karies oder Parodontitis wird vom Patienten nicht selten als Behandlungsfehler reklamiert. ☒

PN Adresse

Christine Baumeister
Beratung Training Konzepte
Präsidentin KompetenzVerbund
zahnärztliche Dienstleistung
Heitken 20
45721 Haltern am See
Tel.: 0 23 64/6 85 41
Fax: 0 23 64/60 68 30
Mobil: 01 71/422 53 86
www.ch-baumeister.de

Vereinbarung einer Privatbehandlung gemäß

- § 4 Abs. 5 BMV-Z (für Primärkassen)
bzw.
 § 7 Abs. 7 EKV-Z (für Ersatzkassen)

Name des Versicherten/Patienten: _____

Mir ist bekannt, dass ich als Patient der gesetzlichen Krankenversicherung das Recht habe, unter Vorlage der Krankenversicherungskarte nach den Bedingungen der gesetzlichen Krankenversicherung behandelt zu werden. Unabhängig davon wünsche ich ausdrücklich aufgrund eines privaten Behandlungsvertrages gemäß der Gebührenerordnung für Zahnärzte (GOZ) privat behandelt zu werden.

Nachfolgende Behandlung wurde vereinbart:

Zahn	Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag
Gesamtbetrag					

Die aufgeführte Behandlung

- ist nicht im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung enthalten.
 geht weit über das Maß der ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung hinaus (§§ 12, 70 SGB V).
 geht über die Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung hinaus.
 wird auf Wunsch des Patienten durchgeführt.

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass eine Erstattung der Vergütung oben genannter Leistungen durch die Krankenkasse in der Regel nicht erfolgen kann.

Ort, Datum

Unterschrift des Versicherten

Unterschrift des Zahnarztes

Abb. 1

und in der Lage ist, professionelle Unterstützung bei der Pflege in Anspruch zu nehmen. Dies sollte bereits im Vorfeld abgeklärt werden. Fehlt die Bereitschaft des Patienten am Therapieerfolg mitzuwirken, ist aufgrund der Richtlinien die Versorgung auf ein Minimum zu begrenzen. Der Patient sollte im Vorfeld der prothetischen Behandlung schon über die notwendige Mundhygiene aufgeklärt werden. Es wird der Mundhygienebefund erhoben, der Patient instruiert und wird eine professionelle Reinigung der

- Kontrolle des Übungserfolgs (2. Sitzung)
- Aufklärung über die Notwendigkeit von Prophylaxemaßnahmen zum Langzeiterhalt der prothetischen Versorgung
- Karies-Risiko-Test
- DNS-Sondentest
- professionelle Zahnreinigung inkl. Zungenreinigung
- Beseitigung exogener Zahnverfärbungen mittels Pulverstrahlgerät (kosmetische Zahnreinigung)
- Remineralisierung/Fluoridierung überempfindlicher Zahnflächen

Übungen und die Motivierung des Patienten.

GOÄ-Nr. 1 Beratung oder 3 eingehende Beratungen > 10 Minuten

Nach den Abrechnungsbestimmungen der GOZ sind Beratungen im Zusammenhang mit den GOZ-Nrn. 100/101 ausgeschlossen. Jedoch können diese Positionen immer dann berechnet werden, wenn z. B. eine Beratung über notwendige Prophylaxe durch den Zahnarzt an einem anderen Behandlungstag erfolgt ist. Erfolgt am gleichen Tag